

Gemeinde Walchwil



Richtlinien Gebäudeadressierung in der Gemeinde Walchwil



Der Gemeinderat Walchwil, gestützt auf § 43 Abs. 3 lit. d) ff. der Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG)¹⁾ vom 18. Dezember 2012, beschliesst:

Richtlinien Gebäudeadressierung in der Gemeinde Walchwil

1. Grundsatz

Als Basis gilt die «Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» des Bundesamtes für Statistik BFS. Alle in die amtliche Vermessung als Gebäude aufgenommenen Objekte erhalten in der Regel eine Adresse. Die Adresse dient der Lageidentifikation eines Gebäudes respektive seiner Eingänge. Die Adresse ist die offizielle postalische Anschrift eines Gebäudeeingangs. Gebäudeadressen bestehen aus Lokalisationen (Strassen, benannten Gebiete, Plätze) und Gebäudeeingängen (Hausnummer).

2. Beschilderung

Ziel der Beschilderung von Strassen, Plätzen, benannten Gebieten sowie Hausnummern ist es, dass im Gelände ein bestimmtes Gebäude möglichst rasch gefunden werden kann (Private und Blaulichtorganisationen). Die Beschilderung hat zweckmässig zu erfolgen. Es besteht eine Beschilderungspflicht für Gebäude, in denen gewohnt oder gearbeitet wird sowie für Gebäude, die von öffentlichem Interesse oder die für die Ver- und Entsorgung wichtig sind.

3. Gestaltung

Die Schilder sind blau mit weisser Aufschrift. Die Schilder werden so angebracht, dass sie von der dazugehörigen Strasse aus gut sicht- und einsehbar sind. Bei komplizierten Verhältnissen wird die Beschilderung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern besprochen. Ist die Zuordnung der Hausnummer zur Strassenbezeichnung unklar, sollen zur besseren Verständlichkeit Kombischilder

¹⁾BGS 215.711

verwendet werden. Diese tragen zusätzlich zur Hausnummer die Strassenbezeichnung.

4. Duldung und Unterhalt

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Nummernschilder an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden. Die Beschilderung der Gebäude wird durch die Abteilung Infrastruktur/ Sicherheit ausgeführt und geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Walchwil. Für Schäden an Fassaden wie Verputzabplatzung oder Farbschäden im Bereich der Nummernschilder übernimmt die Einwohnergemeinde Walchwil keine Haftung. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben ihre Liegenschaft so zu unterhalten, dass die Nummernschilder stets gut sichtbar sind. Pflanzen sind regelmässig zurückzuschneiden.

5. Umnummerierung

Gebäude können umnummeriert werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Die Kosten einer neuen Beschilderung gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Walchwil. Weitere Kosten werden nicht entschädigt.

6. Weiteres

Weitere, zusätzliche Beschriftungen mit künstlerischen Lettern und/ oder Ziffern können freiwillig angebracht werden – vorbehältlich der Gestaltung (Form/Farbe) und der Einfügung gemäss aktuellen, bau-rechtlichen Bestimmungen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 08. Juni 2020 in Kraft.

Walchwil, 08. Juni 2020

Gemeinderat Walchwil



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

